

Stellungnahme des Ortschaftsrates Barnebeck zur Hauptsatzung, Abschnitt Ortschaftsverfassung

Sehr geehrter Herr Holz,

bezugnehmend auf Ihr Schreiben „Anhörung gemäß § 84 Abs. 2 Kommunalverfassungsgesetz LSA“, in Bezug auf die Neufassung der Hauptsatzung der Hansestadt Salzwedel möchte der Ortschaftsrat Barnebeck folgendes anmerken:

Gemäß des Neuentwurfes, § 18 Abs. 1 Buchstabe b) muss eine Ortschaftsratssitzung nach spätestens einen Monat einberufen werden. Dies bedeutet, dass alle zurzeit 17 Ortschaftsräte der Hansestadt Salzwedel tagen müssen. Es ist anzumerken, dass unter Berücksichtigung der Aufstellung der Tagesordnung und Ladungsfrist, ein effektiver Tagungszeitraum von ca. 2 Wochen gegeben ist. Da einige Ortschaftsräte die Protokollführung durch die Hansestadt Salzwedel wahrnehmen, bedeutet dies, dass hier ein hoher organisatorischer Aufwand des Fachamtes stattfinden muss, da neben der Terminfindung und den Ortschaftsratssitzungen, auch Ausschüsse oder der Stadtrat tagen. Der Ortschaftsrat Barnebeck empfiehlt, hier einen längeren Zeitraum zu vereinbaren.

Weiter wird unter § 18 Abs. 1 Buchstabe c) die Frist nach der Beratung auf zwei Tage verkürzt. Nach Auffassung des Ortschaftsrates Barnebeck ist diese Frist zu kurz gewählt, da hier zu bedenken ist, dass der allgemeine Postweg mit drei Tagen zu berechnen ist. Nach Beratung im Ortschaftsrat und Verschriftlichung der beratenen Anhörung durch die/den Gremiumsvorsitzenden, empfiehlt der Ortschaftsrat Barnebeck hier, ein längerer Zeitraum zu gewähren.

Unter § 18 Abs. 1 Buchstabe e) wird festgelegt, dass der Ortsvorsteher seine Stellungnahme innerhalb von 14 Tagen nach Zugang abzugeben hat. Der Ortschaftsrat Barnebeck empfiehlt hier, die Frist auf die gleiche, wie in § 18 Abs. 1 Buchstabe b) zu verlängern. Die Verlängerung der Frist wäre unschädlich, da nach 14 Tagen mit keiner Abschließenden Meinungsbildung zu rechnen ist. Weiter hätte der Ortsvorsteher dann mehr Zeit, eine Meinung vor Ort abzubilden. Eine Regelung bei Dringlichkeiten sollte festgelegt werden.

In Bezug auf die Anlage 2 zu § 18 Abs. 3 empfiehlt der Ortschaftsrat, in die Auflistung auch „Grundschulen“, „Kindertageseinrichtungen“, „Jugendclubs“ und „Feuerwehreinrichtungen“, oder vereinfacht „allgemeine gemeindliche Einrichtungen“ mit aufzunehmen. Sollte eine Ortschaft in die glückliche Lage kommen, dass ihr ein entsprechendes Budget zugestanden wird, sollten auch diese, in der Unterhaltung recht kostspieligen Einrichtungen, die teils auch eine freiwillige Aufgabe der Kommune sind, aus diesem Budget von der Ortschaft unterstützt werden können.

Mit freundlichem Gruß

Toni Winkelmann

Ortsbürgermeister der Ortschaft Barnebeck, der Hansestadt Salzwedel

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Monatsfrist erscheint durchaus auskömmlich. Es wird auch nur in den wenigsten Fällen davon auszugehen sein, dass zeitgleich alle Ortschaftsräte zu einer Angelegenheit angehört werden müssen. Typischer Weise geht es insbesondere um Maßnahmen der Bauleitplanung. Hier ist allerdings dann nur die jeweilige Ortschaft betroffen. Für den Fall der Fälle dürfte es dennoch der Verwaltung möglich sein auch mehrere Ortschaftsratssitzungen innerhalb der Monatsfrist abzubilden. Letztendlich sollen durch die Monatsfrist auch Verfahren nicht in die Länge gezogen werden.

Eine Ergebnismitteilung per Mail sollte innerhalb von zwei Tagen möglich sein, zumal für die neue Wahlperiode im Rahmen der Digitalisierung auch die Ortsbürgermeister mit Tablets ausgestattet werden sollen und damit in Session integriert werden.

Eine Verlängerung der Frist für den Ortsvorsteher auf einen Monat ist unschädlich. Tatsächlich hat die Regelung derzeit keine Relevanz.

Der Punkt Aufgabenübertragung ist in der Arbeitsgruppe zur Hauptsatzung ausgiebig diskutiert worden. Ziel war es, eben keine allgemeinen Begriffe zu verwenden, die anschließend erst wieder der Auslegung bedürfen. Dementsprechend ist eine Formulierung „allgemeine gemeindliche Einrichtungen“ ungeeignet.

Bei der in der Anlage 2 vorgenommenen Definition werden die öffentlichen Einrichtungen in der Ortschaft definiert.

§ 84 Abs. 3 KVG spricht von öffentlichen Einrichtungen, die allerdings in ihrer Bedeutung nicht über die Ortschaft hinaus gehen dürfen.

Damit scheiden Grundschulen und Kitas regelmäßig aus dem Regelungsgehalt des § 84 Abs. 3 KVG aus, da ihre Bedeutung eben nicht auf die Ortschaft beschränkt ist.

Bei „Feuerwehreinrichtungen“ muss zur Versachlichung festgestellt werden, die öffentliche Einrichtung ist die Freiwillige Feuerwehr Salzwedel und nicht das einzelne Feuerwehrrätehaus im Ort X. Insofern handelt es sich schon nicht um eine in der Ortschaft gelegene öffentliche Einrichtung. Jugendclubs wären als soziale öffentliche Einrichtung grundsätzlich in den Katalog aufnehmbar, soweit sie nicht über die Ortschaft hinaus eine Bedeutung haben.

Empfehlung:

Der Stadtrat greift die Anregung auf und ändert die in § 18 Abs. 1 Buchstabe e festgelegte Frist auf einen Monat und nimmt im Katalog der Anlage 2 unter öffentliche Einrichtungen Jugendclubs auf.